

# Antragsformular zur Lastenradförderung für WEGs / Vereine / Gewerbetreibende / Freiberufliche

(Stand: 26.05.2023)

## 1. Angaben zum Antragsstellenden

- Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) / Genossenschaft
- Gemeinnützig anerkannter Verein
- Gewerbetreibende
- Freiberuflich tätige Person

Nachname, Vorname (gesetzlicher Vertreter)	
ggf. Firmenname / Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

ggf. abweichende Angaben zur/ zum Ansprechpartner\*in

Nachname, Vorname	
Telefonnummer	

**Wichtiger Hinweis:** Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kaufvertrags bzw. die Auftragserteilung erst nach Erhalt der Förderzusage getätigt werden darf. Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

## 2. Bankverbindung

Kontobevollmächtigter (Name, Vorname)
Kreditinstitut
IBAN
BIC

## 3. Angaben zum Fördergegenstand

**Bitte beachten Sie:** Zuwendungsfähig sind nur Neufahrzeuge. Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrräder, Fahrräder ohne Pedalbetrieb, Leasing-Fahrzeuge sowie Zubehör. Das Fahrrad muss eine Nutzlast von mindestens 120 kg bzw. der Fahrradanhänger eine Mindestzuladung von mindestens 25 kg aufweisen.

**Beantragt wird der Zuschuss für folgenden Fördergegenstand (nach Punkt 2 der Lastenradförderrichtlinie der Stadt Vilsbiburg): Bitte ankreuzen:**

- Lastenfahrrad, ohne elektrische Unterstützung (Förderung 25 % vom Nettokaufpreis, max. 500 €)
- Lastenpedelec, mit elektrischer Unterstützung (Förderung 25 % vom Nettokaufpreis, max. 1.000 €)
- Lastenanhängler (Förderung 25 % vom Nettokaufpreis, max. 350 €)

### Bereits beantragte Fördermittel:

Ich versichere, dass der/die Antragstellende bisher keine Fördermittel nach der „Richtlinie zur Lastenradförderung“ der Stadt Vilsbiburg erhalten hat und dass keine weiteren Förderanträge für die o.g. Maßnahme gestellt worden sind.

### Haltedauer und Zweckbindungsfrist:

Ich beabsichtige das Fahrzeug mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto der/ des Antragstellenden zu nutzen bzw. zu halten. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich bei Weiterverkauf des geförderten Fahrzeugs vor Ablauf der 36 Monate, die Stadt darüber informieren und den Zuschuss anteilig zurückzahlen muss.

Ich versichere, dass ich ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre die mit dem Förderbescheid übersandten Aufkleber „Förderprogramm Lastenräder“ auf dem Förderobjekt sichtbar anbringe. Über die Zeit unleserlich gewordene Aufkleber müssen ersetzt werden.

## 4. De-minimis-Erklärung

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Gemäß Punkt 4.7 De-minimis-Beihilfe der „Richtlinie zur Lastenradförderung der Stadt Vilsbiburg“ (Stand: 17.03.2022) ist vom Antragssteller die nachfolgende De-minimis-Erklärung auszufüllen.

Nachfolgend sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben. Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

#### Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen (bitte ankreuzen)

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig:

Ja:

Nein:

#### Erklärung

Die/ der Antragstellende bestätigt hiermit, dass sie / er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr / ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren.

Keine:

folgende:

Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat / haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen <sup>1</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen <sup>2</sup>,

<sup>1</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013

<sup>2</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor <sup>3</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor <sup>4</sup>,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor <sup>5</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor <sup>6</sup> und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen <sup>7</sup>, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Bewilligungsbescheides/ der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

Der/ dem Antragstellenden ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

## 5. Beizufügende Nachweise

Bitte entsprechenden Nachweis beifügen und ankreuzen:

### Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) und Genossenschaften

Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG/ Genossenschaft zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme,

einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung/ des Vorstands.

Bei WEGs ist ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in der Stadt Vilsbiburg gelegen ist, erforderlich.

### Gemeinnützigkeit

Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit durch Bestätigung über die Befreiung von der

<sup>3</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013

<sup>4</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007

<sup>5</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014

<sup>6</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007

<sup>7</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

Gewerbsteuer in Kopie.

Gewerbetreibende

Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Vilsbiburg existiert.

Freiberuflichkeit

Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die/ der Antragstellende in der Stadt Vilsbiburg Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat.

Von einem Fahrradhändler ausgestelltes detailliertes Angebot für das Lastenfahrzeug (Verpflichtende Angabe: Mindestnutzlast des Fahrrads bzw. Mindestzuladung des Lastenanhängers)

## 6. Schlusserklärung

Ich beantrage die Förderung der o. g. Maßnahme. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden sowie der beigefügten Angaben. Sollten sich Änderungen der vorgenannten Angaben sowie der Angaben in den Zusatzformularen ergeben, verpflichte ich mich diese der Stadt Vilsbiburg unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Vilsbiburg behält sich vor weitere Nachweise gemäß der vorliegenden Richtlinie einzufordern.

Ich erkläre mich mit dem weiteren folgenden Vorgehen einverstanden: Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält der Antragsstellende eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. **Die Förderzusage ist ab Ausstellungsdatum vier Monate gültig. Innerhalb der viermonatigen Frist kann der Abschluss des Kaufvertrages stattfinden.**

**Eine Kopie des abgeschlossenen Kaufvertrages bzw. die Rechnung inklusive des entsprechenden Überweisungs- oder Einzugsnachweis ist unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Erhalt bei der Stadt Vilsbiburg einzureichen.** Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Kaufvertrages / der Rechnung bei der Stadt Vilsbiburg. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Den untenstehenden Hinweis zum Datenschutz, der auch für mögliche Zusatzanträge gilt, habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit der Datenverarbeitung entsprechend diesem einverstanden. Ich erkläre weiterhin, die „Richtlinie zur Lastenradförderung“ der Stadt Vilsbiburg (Stand 08.05.2023) zur Kenntnis genommen zu haben. Mit den darin niedergelegten Verpflichtungen bin ich einverstanden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragsstellenden

Die Förderung ist unter Verwendung des Antragsformulars der Stadt Vilsbiburg zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen per Post oder per E-Mail zu senden: per Post: Stadt Vilsbiburg, Klimaschutz- und Regionalmanagement, Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg oder per E-Mail: [strasser@vilsbiburg.de](mailto:strasser@vilsbiburg.de)

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Vilsbiburg, Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg, Telefon: 08741 305-0. Die Daten werden im Rahmen des hier erforderlichen Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.vilsbiburg.de/datenschutz-hinweisblaetter](http://www.vilsbiburg.de/datenschutz-hinweisblaetter) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Information auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.